

PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

AUSBILDUNG DER AUSBILDER

(inkl. Prüfung)

PRÜFUNGSORDNUNG

§1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium „Ausbildung der Ausbilder“ qualifizieren sich zur Vermittlung und Entwicklung berufs- und arbeitspädagogischer Kompetenzen, die für die Planung, Durchführung und Kontrolle von Ausbildungsprozessen gemäß den rechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen in der Lage sind, eigenverantwortlich und kompetent als Ausbilder/-innen zu agieren und eine qualitativ hochwertige berufliche Ausbildung sicherzustellen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen den Abschluss „Ausbildung der Ausbilder“.

§2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums „Ausbildung der Ausbilder“ sind ein Onlinetest, Abschlussklausuren und eine mündliche Prüfung. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Module werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
AEVO-Vorbereitungskurs	Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Check Dein Wissen!“
AEVO-Prüfung	Erfolgreiche absolvierte Abschlussklausuren „Ausbildung der Ausbilder – schriftlicher Teil“ Erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung „Ausbildung der Ausbilder – mündlicher Teil“

§3

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der verschiedenen Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der relevanten Lernmedien ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten. Relevante Lerninhalte sind im jeweiligen Onlinetest vorab beschrieben.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die Anzahl der zu bearbeitenden Onlinetests kann § 2 entnommen werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zweimal wiederholt werden.

§ 4

ABSCHLUSSKLAUSUREN

- (1) Der erste Prüfungsteil der Abschlussprüfung „Ausbildung der Ausbilder“ besteht aus zwei Klausuren.
- (2) Die Klausuren umfassen folgende Inhalte:

Klausur	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Ausbildung der Ausbilder – schriftlicher Teil I	■ Studienbrief: Ausbildung planen und Auszubildende einstellen ■ Studienbrief: Ausbildung durchführen und abschließen ■ Webcast: Alles was Recht ist! - Rechtsfälle der Ausbildung sicher bearbeiten	90 Minuten
Ausbildung der Ausbilder – schriftlicher Teil II	■ Webcast: Mit Plan zum Ausbildungserfolg! - Regelwerke kennen, Auszubildende finden und einstellen ■ Webcast: So macht Ausbildung Spaß! - Motivierende Lernkultur gestalten und Auszubildende individuell begleiten	90 Minuten

- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (5) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Der zweite Teil der Abschlussprüfung des Lehrgangs „Ausbildung der Ausbilder“ besteht aus einer praktisch/mündlichen Prüfung (Kurzlehrprobe).

PRÜFUNGSORDNUNG

- (7) Die Kurzlehrproben umfassen folgende Inhalte:

Kurzlehrprobe	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Ausbildung der Ausbilder – mündlicher Teil	Digitales Seminar: ONLINE: Fit für die Prüfung	15 Minuten Präsentation 10 – 20 Minuten Fachgespräch

- (8) Die Präsentation wird vom Prüfling vorbereitet.
- (9) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausuren mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden sind.
- (10) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (11) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (12) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet wird.
- (13) Der Prüfling kann die Abschlussprüfung einmal wiederholen.
- (14) Die Ergebnisse der Klausuren und der Kurzlehrprobe fließen jeweils zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein.

§5

ANMELDUNG ZU DEN PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung erfolgt durch den/die Teilnehmer/-in. Der Termin für die Kurzlehrprobe wird nach Bestehen der Klausuren durch die Deutsche Sportakademie bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme werden durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn die in § 2 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (3) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren sowie den Kurzlehrproben werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (5) Die Termine für schriftliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in ein neuer Termin mitgeteilt.

§ 7

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in ein neuer Termin mitgeteilt. Die erneute Prüfung kann kostenpflichtig sein.

§ 8

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 3 Onlinetests und § 4 Abschlussprüfungen) zu entnehmen.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie oder digital durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Klausur nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

§ 10

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Notenschlüssel

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69

PRÜFUNGSORDNUNG

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
 - der Onlinetest erfolgreich bestanden ist.
 - Die Abschlussprüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (3) Die Ergebnisse der Klausuren fließen zu jeweils 25 Prozent und das Ergebnis der Kurzlehrprobe zu 50 Prozent in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlusssdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlusssdokumente müssen der [Akademie] fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die [Akademie] vor, die Abschlusssdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutsche Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 12

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der Deutsche Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „Ausbildung der Ausbilder“ ab dem 01.10.2025 startet.

Köln, im Oktober 2025



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie



Merle Losem, Geschäftsführerin